

Herausgeberin:
Stiftung zum Wohl
des Pflegekindes



4. Jahrbuch des Pflegekinderwesens

Verbleib oder Rückkehr?!

Perspektiven für Pflegekinder aus
psychologischer und rechtlicher Sicht

Stiftung zum Wohl des Pflegekindes

4. Jahrbuch des Pflegekinderwesens

Verbleib oder Rückkehr?! –
Perspektiven für Pflegekinder aus psychologischer und rechtlicher Sicht

Stiftung zum Wohl des Pflegekindes

4. Jahrbuch des Pflegekinderwesens

Verbleib oder Rückkehr?!

Perspektiven für Pflegekinder aus
psychologischer und rechtlicher Sicht

Pflegefamilie / Adoption

Schulz-
Kirchner
Verlag

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

1. Auflage 2007

ISBN 978-3-8248-0706-2 E-Book PC-PDF

Alle Rechte vorbehalten

© Schulz-Kirchner Verlag GmbH, Idstein 2007

Lektorat: Petra Schmidtman

Layout: Susanne Koch

Druck und Bindung: Rosch-Buch Druckerei GmbH, Scheßlitz

Printed in Germany

Die Informationen in diesem Buch sind von den Verfasserinnen, den Verfassern und dem Verlag sorgfältig erwogen und geprüft, dennoch kann eine Garantie nicht übernommen werden. Eine Haftung der Verfasserinnen, der Verfasser bzw. des Verlages und seiner Beauftragten für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

Besuchen Sie uns im Internet: www.schulz-kirchner.de

Die Herausgeberin

Die Stiftung zum Wohl des Pflegekinds wurde 1992 in Holzminden gegründet. Ihr Anliegen ist es, ein breites öffentliches Interesse für Pflegekinder und ihre besondere Situation zu wecken. Das Hauptaugenmerk ist dabei auf solche Kinder gerichtet, deren Entwicklung und Sozialisation durch die Ursprungsfamilie anhaltend nicht gesichert werden kann und die deshalb auf Dauer in einer Pflegefamilie leben. Die Verbesserung der Lebenssituation dieser Kinder ist das Stiftungsziel. Um dieses zu erreichen, hat sich die Stiftung folgende Schwerpunkte gesetzt:

- **Fortbildung und Erfahrungsaustausch aller am Pflegekinderwesen Beteiligten**
- **Mitfinanzierung von Projekten, Veröffentlichungen, Tagungen, Stipendien**
- **Förderung von Wissenschaft und Forschung zum Thema „Pflegekinderwesen“**
- **Veröffentlichungen**

Ansprechen will die Stiftung alle, die in ihrem (Berufs-)Alltag mit Fragen des Pflegekinderwesens befasst sind: MitarbeiterInnen der Pflegekinderdienste, Pflegeeltern, PsychologInnen, JuristInnen, WissenschaftlerInnen, PolitikerInnen u. a. Die Stiftung versteht sich als Forum, auf dem über die unterschiedlichen Fragestellungen zum Thema „Pflegekind“ diskutiert werden kann und soll. Dabei wird davon ausgegangen, dass das Wohl des Pflegekinds für alle Beteiligten höchste Priorität hat.

Vorstand: Inge Stiebel, Dr. Ulrich Stiebel (Vors.)

Kuratorium: Heinzjürgen Ertmer, Henrike Hopp,
Prof. August Huber, Prof. Dr. Christine Köckeritz,
Claudia Marquardt, Dr. Jörg Maywald,
Prof. Dr. Gisela Zenz (Vors.)

Anschrift: Lupinenweg 33, 37603 Holzminden,
Telefon: 0 55 31/51 55 - Fax: 0 55 31/67 83
E-Mail: 055315155@t-online.de
www.Stiftung-Pflegekind.de

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	11
Vorwort	13

Roland Schleiffer

Die Pflegefamilie: eine sichere Basis?

Über Bindungsbeziehungen in Pflegefamilien	15
1 Einleitung	15
2 Bindungsaspekte der Hilfemaßnahme „Pflegefamilie“	17
2.1 Der Pflegekindstatus als Risikoindikator	17
2.2 Die Bindungskonzepte von Pflegekindern	17
2.3 Bindungsbeziehungen in der Pflegefamilie	20
3 Das Beziehungsnetzwerk von Pflegefamilien	23
3.1 Leibliche Eltern – Pflegekind	24
3.2 Leibliche Eltern – Jugendamt	24
3.3 Pflegeeltern – Jugendamt	26
3.4 Leibliche Eltern – Pflegeeltern	27
4 Konzeptuelle Kontroversen im Pflegekinderwesen	29
5 Anforderungen an Pflegeeltern	33
6 Abschließende Bemerkungen	34
Literatur	37

Ludwig Salgo

Verbleib oder Rückkehr?! – aus jugendhilferechtlicher Sicht	43
1 Einleitung	43
2 Die geplante, zeit- und zielgerichtete Intervention	45
3 „Möglichkeit der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie“	50
4 Wahrhaftig bleiben, ohne zu diskriminieren: „Multiproblemfamilie“ oder „mehrfach belastete Familie“?!	51
5 Essenzielle Inhalte des Hilfeplans	53
6 Grenzen von Veränderbarkeit?!	54
7 Die alternativen Ziele: Die zeitlich befristete und die auf Dauer angelegte Lebensform	57
8 Weshalb und wie ist die Eignung eines Kindes/Jugendlichen für die Adoption gem. § 36 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII zu überprüfen?	59
9 Erste Anmerkungen zur Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EuGHMR)	64
Literatur	70

Verbleib oder Rückkehr aus familienrechtlicher Sicht	73
Einleitung	73
1 Wer ist berechtigt, die Rückkehr des Pflegekinds zu fordern?	73
2 Verbleibensantrag auch nach Rückübertragung des Sorgerechts	74
3 Voraussetzung für eine Anordnung gemäß § 1632 Abs. 4 BGB	75
3.1 Das Rechtsschutzbedürfnis für eine familiengerichtliche Entscheidung	75
3.2 Das Kind lebt in Familienpflege	76
3.3 Das Kind lebt längere Zeit in Familienpflege	76
3.4 Das Kind würde durch die Herausnahme aus der Pflegefamilie nachhaltigen seelischen oder körperlichen Schaden erleiden	77
3.5 Kinderpsychologisches Sachverständigengutachten	79
3.6 Delegation der Entscheidung über den Verbleib nicht zulässig	79
4 Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Umgang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte durch nationale Gerichte	80
4.1 Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EuGHMR)	80
4.2 Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Umgang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte	82
5 Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Recht der Pflegeeltern, sich an gerichtlichen Umgangs- und Sorgerechtsverfahren, die ihr Pflegekind betreffen, zu beteiligen	83
6 Das Verfahren vor dem Familiengericht	85
6.1 Internationale Zuständigkeit	86
6.2 Örtliche Zuständigkeit	86
6.3 Einstweilige oder vorläufige Anordnung auf Verbleib	86
6.4 Die Verfahrensbeteiligten	87
6.5 Aufklärungsgebot	87
6.6 Die Verfahrenspflegschaft	88
6.7 Anhörungsvorschriften	89
6.8 Sachverständigengutachten	91
6.8.1 Auswahl der sachverständigen Person	91
6.8.2 Einwilligung der zu untersuchenden Personen in die Begutachtung	91
6.8.3 Das „private“ Gegengutachten	92
6.8.4 Ablehnung der sachverständigen Person wegen Befangenheit	93
6.8.5 Darf das Gericht vom Ergebnis des Sachverständigengutachtens abweichen?	93
7 Das faire Verfahren	94
8 Dauer der Verfahren	94

9	Empfehlungen	95
9.1	Anwaltliche Beratung	95
9.2	Qualifizierte Untersuchung des körperlichen und seelischen Entwicklungszustandes des Pflegekindes	97
9.3	Sorgerechtliche Regelungen	98
9.3.1	Übernahme der Vormundschaft oder Pflegschaft durch Pflegeeltern gemäß § 1791 b BGB	98
9.3.2	Übertragung des Sorgerechts oder Teile des Sorgerechts gemäß § 1630 Abs. 3 BGB	98
9.4	Rückkehr in die Herkunftsfamilie	99
	Literatur	100

Arnim Westermann

	Die Rückführung des Pflegekindes in der gutachterlichen Praxis	103
	Literatur	110

Helga Mikuszeit

	Eine geglückte Rückführung und ihre Rahmenbedingungen	111
1	Vorbemerkung	111
2	Larissa	112
3	Dokumentation des Verlaufs des Bereitschaftspflegeverhältnisses	113
4	Entscheidungen und Hilfeplanung	113
5	Aus der Dokumentation der Pflegemutter	116
6	Zusammenfassung der Daten	117

Heinzjürgen Ertmer

	Die gescheiterte Rückführung des Kindes Marie	119
1	Chronologischer Verlauf der Geschichte Maries, ihrer Mutter und deren Vorgeschichte	119
2	Fazit des Berichterstatters	127
	Literatur	128

Christoph Malter/Birgit Nabert

	Gelungende und misslingende Rückführungen von Pflegekindern in ihre Herkunftsfamilien	129
1	Zum Stand der empirischen Forschung	129
2	Häufigkeit der Rückführungen	130
3	Ausgangspunkt eigener Recherchen	131
4	Sammlung von Rückführungsfällen	132
5	Ein Fallbeispiel – Die Geschichte der Kinder Laura und Luigi	134
	Literatur	139

Ricarda Wilhelm

Zivilrechtliche und strafrechtliche Folgen bei einer gescheiterten Rückführung durch das Jugendamt	141
1 Einleitung	141
2 Die Lebensgeschichte von Peter	141
3 Rechtsfolgen	143
3.1 Strafrechtliche Bewertung des Sachverhalts	143
3.2 Zivilrechtliche Bewertung des Sachverhalts	146
4 Fazit	146

*Astrid Doukkani-Bördner/Ulrike Edelhoff-Bohnhardt/Ingeborg Eisele/
Peter Hoffmann/ClaudiaMarquardt/Steffen Siefert/Ricarda Wilhelm/
Andreas Woidich*

Beschlüsse verschiedener gerichtlicher Instanzen zum Thema „Verbleib oder Rückkehr“ (§ 1632 Abs. 4 BGB)	149
1 Beschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main vom 22.04.2005, Az.: UF 274/03	149
2 Beschluss des Amtsgerichts Wiesbaden vom 19.07.2004 Az.: 530 F 220/04 So	152
3 Beschluss des Amtsgerichts Schwarzenbeck vom 06.05.2006, Az. 8 F 373/05	154
4 Beschluss des Amtsgerichts Brakel vom 22.10.2003, Az.: 9 F 112/03 (§§ 1632 Abs. 4 und 1697 a BGB)	156
5 Beschluss des Amtsgerichts Braunschweig vom 04.07.2003, Az.: 246 F 227/03 EASO	159
6 Beschluss des Amtsgerichts Wennigsen/Deister vom 10.05.2005, Az.: 12 F 1033/04 UG	160
7 Beschluss des Amtsgerichts Hannover vom 05.05.2006, Az.: 12 F 1033/04 UG	161
8 Beschluss des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 04.10.2006, Az.: 17 UF 84/06	162
9 Beschluss des Oberlandesgerichts Hamm vom 05.09.2006, Az.: 3 UF 58/06	166
10 Beschluss des Oberlandesgerichts Hamm vom 30.09.2004, Az.: 13 UF 367/02	172
11 Beschluss des Landgerichts Schweinfurt vom 21.01.1998, Az.: 24 T 2 II/97	178
AutorInnen	181

Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
AG	Amtsgericht
Art.	Artikel
Az.	Aktenzeichen
BayObLG	Bayerisches Oberlandesgericht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
Bl.	Blatt
BT-Drucks.	Drucksache des Bundestages
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
Ders.	derselbe
DJI	Deutsches Jugendinstitut
DJT	Deutscher Juristentag
DKSB	Deutscher Kinderschutzbund
Ebd.	ebenda
EG	Europäische Gemeinschaft
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EuGHMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EuGRZ	Europäische Grundrechte Zeitschrift
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
ff	folgende
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FPR	Fachzeitschrift Familie: Partnerschaft und Recht
FuR	Fachzeitschrift: Familie und Recht
GA	Gerichtsakten
GG	Grundgesetz
GK-SGB VIII	Gemeinschaftskommentar Sozialgesetzbuch VIII
Halbs.	Halbsatz
Hrsg.	Herausgeber
i.V.m.	in Verbindung mit
JA	Jugendamt
JWG	Jugendwohlfahrtsgesetz
KG	Kammergericht
KICK	Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz (Sozialgesetzbuch VIII)
KostO	Gesetz über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung)

KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
LG	Landgericht
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
OLG	Oberlandesgericht
Rn	Randnummer
Rspr.	Rechtsprechung
Rz.	Randziffer
SGB	Sozialgesetzbuch
TAG	Tagesbetreuungsausbaugesetz
u.U.	unter Umständen
VersR	Versicherungsrecht
vgl.	vergleiche
vs.	versus
WuS	Wirtschaft und Soziales, Zeitschrift des statistischen Bundesamtes
ZPO	Zivilprozessordnung

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

„Rückkehr oder Verbleib“ eines Pflegekindes wurden 1991 nach langer Diskussion unter breiter Beteiligung der Fachöffentlichkeit im Sozialgesetzbuch VIII (KJHG) neu geregelt. § 37 Abs. 1 Satz 2 sieht die Rückkehr eines Pflegekindes in seine leibliche Familie immer dann – und nur dann – vor, wenn „durch Beratung und Unterstützung (...) die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraumes so weit verbessert werden (können), dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann“.

Die hier vorgesehene, gut ausbalancierte Abwägung mit vorrangiger Beachtung der Perspektive des Kindes, stößt in der Praxis auf Schwierigkeiten. Insbesondere unzureichende Aus- und Fortbildung in Bezug auf elementare kindliche Entwicklungsbedingungen, lassen vielfach das Kindeswohl hinter ideologischen Tendenzen und politischen Rücksichten verschwinden – mit dramatischen Folgen für jedes einzelne betroffene Kind, aber auch für die beteiligten Familien.

In der jüngsten Zeit haben Einzelfälle Behörden und Gerichte bis hin zum Bundesverfassungsgericht und zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte über Jahre beschäftigt und große Medienaufmerksamkeit gefunden. Von anderen, durchaus vergleichbaren Fällen, erfährt die Öffentlichkeit dagegen nichts. Familiengerichte und Jugendämter treffen sehr unterschiedliche Entscheidungen.

Verlässliche Daten über geglückte oder misslungene Rückführungen und ihre Rahmenbedingungen sind nicht verfügbar. Fallzahlen, Umstände, Motive und Folgen bleiben weitgehend im Dunkeln. Es fehlt an fachöffentlicher Information und Diskussion, die zu einer verlässlichen, erfahrungsgestützten Orientierung führen könnten.

Wie notwendig Erfahrungsaustausch und wissenschaftlich fundierte Diskussionen sind, ist nicht nur bei genauer Betrachtung der bekannt gewordenen höchstrichterlich entschiedenen Fälle schnell erkennbar, sondern wird auch vonseiten gut informierter Behörden und Verbände mit wachsendem Nachdruck gefordert.

Die Stiftung zum Wohl des Pflegekindes möchte Impulse setzen, dass diese Diskussion in Gang kommt. Deshalb haben wir sowohl unseren am 3. April 2006 in Mannheim veranstalteten 17. Tag des Kindeswohls als auch dieses 4. Jahrbuch des Pflegekinderwesens unter das Thema „Verbleib oder Rückkehr?! – Perspektiven für Pflegekinder aus psychologischer und rechtlicher Sicht“ gestellt. Die hier veröffentlichten Aufsätze von Ludwig Salgo, Claudia Marquardt, Arnim Westermann, Helga Mikuszeit und Heinzjürgen Ertmer entsprechen den auf dieser

Tagung gehaltenen Vorträgen. Frau Prof. Dr. Marie-Luise Kluck konnte ihr auf dem 17. Tag des Kindeswohls gehaltenes Referat „Verbleib oder Rückkehr?! – aus psychologischer Sicht“ aus persönlichen Gründen nicht bis zum Redaktionsschluss vorlegen. Wir hoffen, diesen Vortrag zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlichen zu können. Anstelle dessen finden Sie – mit freundlicher Genehmigung des Autors und des Juventa Verlages – einen Nachdruck des in der „Zeitschrift für Sozialpädagogik“ erschienenen Aufsatzes „Die Pflegefamilie: eine sichere Basis?“ von Prof. Dr. Roland Schleiffer. Des Weiteren ist ein Zwischenbericht über eine empirische Untersuchung zum Thema „gelingende und misslingende Rückführungen“ von Christoph Malter und Birgit Nabert nachzulesen, Ricarda Wilhelm stellt „zivilrechtliche und strafrechtliche Folgen bei einer gescheiterten Rückführung“ vor und in Pflegekindschaftssachen involvierte und engagierte RechtsanwältInnen haben solche gerichtlichen Entscheidungen zu § 1632 Abs. 4 zusammengetragen, die sich ausdrücklich mit der Bedeutung der in der Pflegefamilie gewachsenen Bindungen für das Kindeswohl auseinandersetzen.

Unser Dank gilt allen, die bei der Vorbereitung und Durchführung der Tagung und an diesem Buch mitgewirkt haben.

Die Reaktionen auf den 17. Tag des Kindeswohls haben uns gezeigt, dass mit dieser Veranstaltung eine breitere Diskussion zum Thema „Verbleib oder Rückkehr“ in der Fachöffentlichkeit angestoßen wurde. Wir hoffen sehr, dass dieses Jahrbuch ein weiterer wichtiger Impuls ist, diese Diskussion fortzuführen; und dass am Ende Standards stehen, die auf den Erkenntnissen der relevanten humanwissenschaftlichen Disziplinen basierend am Kindeswohl orientiert sind und von allen am Pflegekinderwesen Beteiligten anerkannt werden.

Der Vorstand

Die Pflegefamilie: eine sichere Basis? Über Bindungsbeziehungen in Pflegefamilien¹

1 Einleitung

Die Vollzeitpflege ist neben der Heimerziehung die andere zahlenmäßig bedeutende Form stationärer Erziehungshilfe, die dann ansteht, wenn Eltern nicht in der Lage und/oder willens sind, ihr Kind angemessen aufzuziehen, und so das Kindeswohl gefährden. Die Aufnahme in eine fremde Familie soll dem Kind dann die Möglichkeit bieten, dort bessere Erfahrungen zu machen als in seiner Herkunftsfamilie. Im Unterschied zur Fremdplatzierung in einem Heim nutzt diese Maßnahme der Kinder- und Jugendhilfe mit der Familie „die Ressourcen einer vorgegebenen Lebensform, die mit der Überschaubarkeit, Zuverlässigkeit und emotionalen Dichte ihrer Beziehungen nach geltender Auffassung die besten Strukturvoraussetzungen für primäre Sozialisation und Erziehung bietet“ (*Biermann 2001: 598*). Schließlich wird nach wie vor die Familie von den meisten Menschen als die ideale Lebensform angesehen. Auch hat das bürgerliche Familienmodell offensichtlich nicht an subjektiver Wertschätzung verloren (*Nave-Herz 2004: 73*).

Insofern muss es schon überraschen, dass die deutsche „Fremdplatzierungspolitik“ im Vergleich zu der anderer europäischer Länder weniger von der Pflegefamilie hält und stattdessen stärker auf das institutionelle System der Fremdplatzierung setzt (*Trede 2001: 204*). Mehrere Gründe hierfür sind zu vermuten. Katamnestiche Untersuchungen fehlen. Daher ist nicht viel bekannt über die Wirksamkeit dieser Form von Erziehungshilfe, zumal schon keine Übereinkunft darüber besteht, wie ihr Erfolg überhaupt zu definieren sei. Als Erfolgskriterium wird in der Regel lediglich die Beendigung dieser Maßnahme herangezogen.

Die Begriffe „Rückführung“ oder „Abbruch“ sind zudem höchst unscharf definiert. Dementsprechend ungenau sind die Angaben zur Häufigkeit von Pflegeabbrüchen. Sie reichen von 6 % bis 42 %, wobei man zudem auf die Frage, was aus den zurückgeführten Kindern geworden ist, eher Informationen über ungünstige Verläufe erhält (vgl. *Biermann 2001, Malter 2005*). Nach Blandow, der die Zahl „gelungener Beendigungen“ auf 43 % schätzt, „verbleiben bei dem Versuch zur Bestimmung von Beendigungsgründen und deren Folgen viele Unklarheiten“ (*Blandow 2004: 151*).

1 Dieser Aufsatz ist in der „Zeitschrift für Sozialpädagogik“ (ZfSp), 4. Jahrgang/2006/Heft 3, S. 226-252 erschienen. Wir danken dem Juventa Verlag Weinheim für die Genehmigung zum Nachdruck in diesem Jahrbuch.

Auch dürfte „die starke Stellung der Personensorgeberechtigten im deutschen Jugendhilferecht und deren Konkurrenzängste bei einer Unterbringung des eigenen Kindes in einer anderen, als „besser“ fantasierten Familie die Hürde, ein Kind in einer Pflegefamilie unterzubringen“, erhöhen (*Trede 2001: 204*).

Zudem mag der Sachverhalt, dass es sich bei der Pflegefamilie insofern nicht um eine Institution der Jugendhilfe handelt, „als sich hier der öffentliche Träger der Jugendhilfe eines privaten – eines von der Verfassung geschützten – Lebensraumes, nämlich einer Familie bedient“ (*Salgo 2001: 54*), zur vergleichsweise geringen Inanspruchnahme von Pflegefamilien beitragen. Schließlich ist die Fremdplatzierung in einem Heim für die verantwortlichen Jugendämter leichter zu organisieren und zu kontrollieren. Jedenfalls liegen „in kaum einem anderen Lebensverhältnis (...) Vertrauen und Misstrauen so nahe beieinander“ (*Salgo 2001: 54*).

Die Pflegefamilie steht in Konkurrenz zu anderen familienorientierten Hilfsmaßnahmen, zum einen von familienähnlichen Angeboten der Heimerziehung, wie etwa Wohngruppen oder Erziehungsstellen, zum anderen von oft schon aus Kostengründen bevorzugten familienorientierten ambulanten Hilfen (*vgl. Blandow 2001*).

Blandow, ein ausgewiesener Experte des Pflegekinderwesens, konstatiert das „Dilemma des deutschen Pflegekinderwesens“: „Das Pflegekinderwesen ist in einen Widerspruch zu der Bedeutung geraten, die ihm – in der jüngsten Zeit forciert – zur Entlastung von Jugendhilfeeats und zur Lösung sozialer und familiärer Probleme zugesprochen wurde. Seine Teile sind schlecht koordiniert und sein Verhältnis zu anderen Teilen des Systems erzieherischer Hilfen ist diffus und ungeklärt geblieben.“ (*Blandow 2004: 202*)

Die nachstehenden Ausführungen wollen diesen Widersprüchlichkeiten und Uneindeutigkeiten aus einer bindungstheoretischen Perspektive nachgehen. Das Wissen um diese Widersprüche sollte die Erfolgchancen dieser Jugendhilfemaßnahme vergrößern. Eine bindungstheoretische Perspektive bietet sich an, befasst sich doch die Bindungsforschung von Beginn an dezidiert mit den psychologischen Auswirkungen von Trennungen von den primären Beziehungspersonen. Auch wenn die Bedeutung von Eltern-Kind-Beziehungen sich keineswegs auf deren Bindungsaspekt reduzieren lässt, kommt dem bindungstheoretischen Ansatz durchaus eine paradigmatische Bedeutung für eine „Psychologie der Beziehungen“ (*Asendorpf/Banse 2000*) zu. Von ihm kann ein vertieftes Verständnis der Problematik von Pflegefamilien erwartet werden, zumal schon der Gesetzgeber bei der Inpflegegabe eines Kindes die „Beachtung bestehender persönlicher Bindungen“ (§ 33 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII) fordert.

Nach *Mikula (1993)* ist „eines der Themen, das von Vertretern verschiedener Disziplinen aufgegriffen wurde, und wo sich so etwas wie eine Integration von Erkenntnissen verschiedener Disziplinen abzeichnet, (...) das Konzept der Bindung, oder allgemeiner die Bedeutung frühkindlicher Beziehungserfahrungen für

zwischenmenschliche Beziehungen in späteren Lebensphasen“. Demnach handelt es sich bei der Bindungstheorie um eine Beziehungswissenschaft par excellence, „die nicht nur als Erklärungsrahmen für die Dynamik von Eltern-Kind-Dyaden, sondern für vielfältige Beziehungsnetzwerke im Laufe der Entwicklung dient“ (Suess 2003).

2 Bindungsaspekte der Hilfsmaßnahme „Pflegefamilie“

2.1 Der Pflegekindstatus als Risikoindikator

Kinder und Jugendliche, bei denen als Maßnahme der Jugendhilfe eine Fremdplatzierung ansteht, bilden insofern eine psychiatrische Risikopopulation, als bei ihnen eine überdurchschnittlich hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass ihre psychische Entwicklung nicht ungestört verläuft. So sind Kinder und Jugendliche, die in einem Heim leben, ähnlich hoch psychiatrisch belastet wie Kinder und Jugendliche einer kinder- und jugendpsychiatrischen Inanspruchnahmepopulation (vgl. Schleiffer 2007, Schmidt 2002, Nützel et al. 2005). Angaben zur psychischen Befindlichkeit von Pflegekindern fehlen allerdings in der deutschsprachigen Literatur. Diesbezüglich ist man daher auf die Ergebnisse angloamerikanischer Studien angewiesen, die sich allerdings wegen der hohen Kulturabhängigkeit der nationalen Platzierungspraktiken nicht ohne weiteres auf deutsche Verhältnisse übertragen lassen. Diesen Ergebnissen zufolge sind Pflegekinder im Vergleich zu Kindern, die bei ihren leiblichen Eltern aufwachsen, deutlich häufiger psychisch auffällig (vgl. Rosenfeld et al. 1997, Minty 1999, Clyman et al. 2002, Leslie et al. 2002). Der Pflegekindstatus kann daher als psychiatrischer Risikoindikator angesehen werden.

Reziprok hierzu ist die Herkunftsfamilie von Pflegekindern als „Problemfamilie par excellence“ anzusehen (Textor/Warndorf 1995). Das psychosoziale Risiko von Pflegekindern lässt sich daher in erster Linie auf die prekären Erfahrungen zurückführen, die diese Kinder in ihren Herkunftsfamilien haben machen müssen. Unter den Gründen für diese Form der Fremdplatzierung finden sich zumeist Situationen der Verwahrlosung, Vernachlässigung, Misshandlung und des Missbrauchs, mithin Sachverhalte, die ein kumulatives psychiatrisches Risiko mit sich bringen.

2.2 Die Bindungskonzepte von Pflegekindern

Aus bindungstheoretischer Sicht lässt sich vermuten, dass das Risiko vermittelt wird auch durch eine unsichere bzw. hochunsichere Bindung als Folge dieser Lebenserfahrungen. Die affektiv getönten Erfahrungen von Kindern mit ihren primären Bezugspersonen finden ihren Niederschlag in psychischen Repräsentationen, den so genannten inneren Arbeitsmodellen von Bindung. Wie schon vom Begründer der Bindungstheorie, dem englischen Kinderpsychiater und Psychoanalytiker John Bowlby (1958), formuliert, besteht die Funktion der Bin-

dungsbeziehung, als einer besonderen, anhaltenden und emotional begründeten Beziehung eines Kindes zu seinen Eltern oder beständigen Bezugspersonen darin, dem Kind in Situationen von Angst, Bedrohung und Überlastung Sicherheit und Trost zu vermitteln und diesem so eine „sichere Basis“ zur Verfügung zu stellen, von der aus es sich zuversichtlich der Welt zuwenden kann, um sie zu explorieren (vgl. Spangler/Zimmermann 1995, 1999). Die Bindungsbeziehung ist deutlich asymmetrisch konfiguriert. Bindungspersonen sind mit den Worten von Bowlby (1982: 159) „stronger and wiser“, einflussreicher und wissender.

Von Ainsworth und Mitarbeitern (1978) wurden drei Bindungskategorien beschrieben, das Muster der sicheren Bindung, das der unsicher-ambivalenten Bindung sowie das der unsicher-vermeidenden Bindung. Ein Kind, dessen Bezugsperson seine Bindungs- als auch Erkundungsbedürfnisse aufmerksam wahrnimmt und auf diese feinfühlig reagiert, lernt, dass es sich auf diese verlassen kann. Auf dieser sicheren Basis kann es dann auch vertrauensvoll explorieren.

Dagegen lernen Kinder, deren Bezugspersonen sich gerade angesichts kindlicher Bindungsbedürfnisse zurückweisend verhalten, dass sie vor allem bei nicht fordernder Autonomie Aufmerksamkeit erhalten. In Erwartung einer kommenden Zurückweisung vermeiden sie es daher, ihre Bindungswünsche offen zu äußern und negative Emotionen direkt zu zeigen, obwohl ihr Bindungssystem durchaus aktiviert ist.

Schließlich gibt es Kinder, die von ihrer Bezugsperson weder Zurückweisung noch angemessenen Trost erwarten, weil diese sich in Abhängigkeit von ihrer aktuellen eigenen Befindlichkeit unterschiedlich zugewandt verhält. Da ihr Bindungsverhaltenssystem sehr schnell aktiviert und nur schlecht regulierbar ist, neigen diese Kinder zu einem anklammernden oder passiven und wenig explorativen Verhalten. Vielmehr sind sie überwiegend damit beschäftigt, die Nähe ihrer Bezugsperson zu sichern. Da sie sich anlässlich deren Trostversuche immer wieder auch ärgerlich von ihr abwenden, wird dieses Bindungsmuster als unsicher-ambivalent bezeichnet.

Neben diesen drei „organisierten“ Bindungsmustern lässt sich ein viertes Bindungsmuster beschreiben, das der unsicher-desorganisierten Bindung (vgl. Main/Solomon 1986, Main 1995). Während in repräsentativen Stichproben etwa 15 % aller Kinder dieses zusätzliche Bindungsmuster aufweisen, findet es sich bei „Hoch-Risiko-Gruppen“, d. h. bei Kindern, die zusätzlichen Risikofaktoren ausgesetzt sind, in etwa 80 % der Fälle (vgl. Van IJzendoorn et al. 1999). So zeigen die meisten misshandelten und vernachlässigten Kinder, aber auch Kinder von depressiven Müttern oder von Müttern, die selbst unter einem unverarbeiteten Bindungstrauma leiden, ein extrem widersprüchliches, stereotypes oder manchmal von akuter Angst vor der Bezugsperson geprägtes Bindungsverhalten, das sich den oben beschriebenen drei Bindungsmustern nicht ausschließlich zuordnen lässt. Beobachtungsstudien weisen darauf hin, dass spezifisches, ängstigendes